

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Der Vorsitzende  
Postfach 7121

Sachbearbeiter(in):  
Jürgen Jensen  
Tel.: 0431/57057-11

24171 Kiel

Absendedatum  
12.10.2007 Je/H  
Geschäftszeichen  
690.01

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/2471**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer  
wasserrechtlicher Vorschriften**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1455 -**  
**Ihr Schreiben vom 18. September 2007 - L 212**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18. September 2007 und nehmen zu dem uns vorgelegten  
Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher  
Vorschriften wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeines**

**Unter Punkt D1 - Kosten** wird im vorgelegten Gesetzentwurf auf den beabsichtigten  
Personalübergang für die bislang bei den Staatlichen Umweltämtern wahrgenommenen Aufgaben  
hingewiesen. Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass bisherige Vollzugsaufgaben des LANU  
auch auf die unteren Wasserbehörden verlagert werden (alte Rechte, Bewilligungen). Diese  
Aufgaben werden bei den Kreisen und kreisfreien Städten aufgrund des knappen Personals nicht  
zusätzlich zu leisten sein. Die Modalitäten des Personalübergangs sind auf eine verlässliche  
Grundlage zu stellen.

Ebenso werden neben der Verlagerung der wasserrechtlichen Vollzugsaufgaben die unteren  
Wasserbehörden zuständig für die baufachliche Prüfung bei der Bewilligung von Zuwendungen.  
Durch Bündelung dieser Aufgabe mit dem wasserrechtlichen Vollzug sind zwar Synergieeffekte zu  
erwarten, es muss aber bereits in der Phase der Gesetzesänderung ein vollständiger

---

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag  
☎ 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20  
eMail: [info@sh-landkreistag.de](mailto:info@sh-landkreistag.de)  
Internet: [www.sh-landkreistag.de](http://www.sh-landkreistag.de)

Städteverband Schleswig-Holstein  
☎ 0431/570050-30 ♦ Fax: 0431/570050-35  
eMail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

Kostenausgleich i. S. d. Konnexität für die Kreise und kreisfreien Städte sichergestellt werden. Die dem zugrunde liegende Kostenfolgeabschätzung muss kontinuierlich überprüft werden.

## **2. Im Einzelnen**

### **Art. 1 Änderung des Landeswassergesetzes**

#### **Zu § 14 (2)**

Wir regen an, dass der Gemeingebrauch und der Anliegergebrauch **nicht mehr für Niederschlagswasser** (Abwasserdefinition) gelten sollen. Die Freistellung von der Erlaubnispflicht im § 21 unter gewissen Anforderungen ist hier zielführender und führt auch nicht zu Missverständnissen in der Auslegung des Gesetzes. Außerdem lässt die Stärkung des Abwasserbegriffes auch die Überlassungspflicht nach den Satzungen der Kommunen im Zusammenhang mit der anstehenden Gebührenerhebung für Niederschlagswasser in einem besseren Licht dastehen und erleichtert den unteren Wasserbehörden die Arbeit (Deregulierung).

#### **Zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 - Erlaubnisfreie Benutzungen**

Die erlaubnisfreie Versickerung nur über die belebte Bodenzone wäre ein Fortschritt zum Schutz des Grundwassers und des Bodens, allerdings ein Rückschritt gegenüber der jetzigen Regelung in der Verordnung (NWBVO), wo auch ein unterirdisches Versickern unter gewissen Anforderungen möglich ist. Praktisch wird es deshalb zu einer Flut von Erlaubnisträgen für Rigolen oder Schachtversickerungen kommen, wie wir sie jetzt schon in den Wasserschutzgebieten erleben. Die Folge ist, dass hier zwar viel Papier und Arbeitskraft verbraucht wird, für den Grundwasserschutz jedoch nicht mehr erreicht wird als bisher. Der Grund liegt häufig in dem zu großen Platzbedarf für Versickerungsmulden bei gleichzeitig schrumpfenden Grundstücksgrößen. Wir bitten dringend, auch hier den Verwaltungsaufwand nicht zu vergrößern, sondern eher für eine tatsächliche Deregulierung zu sorgen.

Zur Verbesserung in die Einsicht des gewollten Grundwasserschutzes durch ein Versickern über die belebte Bodenzone wäre eine finanzielle Förderung aus der Grundwasserabgabe ein guter Anreiz.

#### **Zu § 31 – Abwasserbeseitigungspflicht**

Die Zuständigkeiten und die Übertragungsmöglichkeiten in § 31 erscheinen noch zu unklar, uneinheitlich und in der Umsetzung unpragmatisch.

#### **Es sollte durchgängig entweder**

- **das Abwasserkonzept Pflicht für eine Übertragung sein und dieses dann von der Behörde genehmigt werden**
- **oder nur die Regelung der Satzung, die sich auf die Übertragung bezieht, von der Wasserbehörde genehmigt werden.**

**Doppelgenehmigungen (Konzept und Satzung) ein und derselben Sache entsprechen u. E. nicht den Deregulierungszielen.**

c): Die Einführung einer Pauschalerlaubnis für Kleineinleitungen und Niederschlagswassereinleitungen ist ein guter Ansatz zur Deregulierung. Er greift jedoch nur, wenn die Gemeinden ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen haben. Deshalb ist der neue Satz 6 in Abs. 3 nicht sinnvoll.

#### **Zu Ziffer 47 ff – Neuordnung der Behördenzuständigkeit**

Die vorgesehene Neuordnung entspricht den langjährigen Forderungen der Kreise und kreisfreien Städte und wird deshalb ausdrücklich begrüßt.

### **Zu § 62 – Küstenschutz**

Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 11.10.2007 und bitten um Berücksichtigung (**Anlage**).

### **Zu § 108 Abs. 3 – Küstenschutzbehörden**

Wir regen an, in § 108 Abs. 3 zusätzlich die Sportboothäfen mit aufzunehmen, da die unteren Wasserbehörden keine entsprechende Ausrüstung zur Unfallbekämpfung besitzen.

### **Zu Art. 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AG WVG)**

#### **Zu § 4**

Zur hinreichenden Bestimmtheit wäre es erforderlich, in § 4 Abs. 4 den Hinweis aufzunehmen, dass der Landesverband nur für die Haushaltswirtschaft, soweit sie nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung wahrgenommen wird, Durchführungsvorschriften erlassen kann.

Konsequenter wäre es allerdings, wenn insgesamt die Regelungen der Gemeindeordnung zur Haushaltswirtschaft für entsprechend anwendbar erklärt würden und daneben für die Wasserbeschaffungsverbände auf die Regelungen des Handelsgesetzbuches verwiesen würde. Da die Gemeindeordnung sowohl für die Haushaltsführung nach dem kamerale Grundsätzen als auch für die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung umfassende und abschließende Regelungen enthält, würde durch einen entsprechenden Verweis im LWVG Rechtsklarheit geschaffen und es könnten dann im LWVG nur noch die – soweit erforderlich – speziellen Regelungen für die Verbände aufgenommen werden (z. B. §§ 12, 18 und 19).

#### **Zu § 6**

Wir regen an, in § 6 Abs. 2 folgende Ziffer einzufügen:

„die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen“

Damit würde den Vorgaben an eine Haushaltssatzung in vollem Umfang entsprochen und es wäre für die Mitglieder ohne weiteres erkennbar, wie viele Stellen bei dem entsprechenden Oberverband bzw. Geschäftsführungsverband vorgehalten werden. Es würde damit auch eine korrespondierende Vorschrift zu § 9 Abs. 2 Ziffer 3 geschaffen.

### **Zu § 21 – Beitragserhebung, Maßstab für Verbandsbeiträge**

In Absatz 2 wurden erstmals die „Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft“ aufgenommen, was zunächst ein Vorteil gegenüber der alten Regelung ist. Sie bleibt aber weit hinter dem Vorschlag der „Arbeitsgruppe zur Änderung des Beitragswesens“ von September 2005 zurück. Ministerium, Landesverband, Landkreistag, Gemeindetag hatten sich hier auf folgenden Vorschlag verständigt:

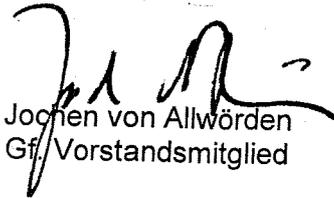
„Im Ziel bestand in der AG Beitragswesen Einigkeit: Soweit rechtlich möglich und fachlich begründbar, wird die Integration von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft in die Beitragssystematik des § 43 LWG angestrebt, und zwar in einer gemeinsamen statt in aufgespalteten Beitragsabteilungen. Ein denkbarer Weg ist die Lösung des in das AG WVG zu überführende § 43 LWG vom Begriff der Gewässerunterhaltung und die Einführung des Begriffs „Entwässerungsnetz“ oder „Entwässerungssystem“ in § 43 Abs. 1. Dieser Begriff würde dann auch Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft umfassen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung schöpft das vorgenannte Entbürokratisierungspotential aus unserer Sicht nicht aus.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Martens  
Stv. Geschäftsführer



Jochen von Allwörden  
Gf./Vorstandsmitglied



**Bau- und Umweltamt**

..... Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum .....

Schleswig-Holsteinischer  
Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

**Nachrichtlich:**

Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Husum  
11.10.2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften, Ihre Bitte um Stellungnahme vom 18.09.07**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Novelle des Landeswassergesetzes danke ich Ihnen. Der Kreis Nordfriesland als Westküstenkreis ist von einigen der vorgesehenen Regelungen in besonderem Maße betroffen.

Betonen möchte ich, dass ich die geplante Vereinfachung der wasserbehördlichen Zuständigkeit begrüße und – Kostenneutralität vorausgesetzt – die notwendigen Personalübernahmen unterstütze. Die Übernahme der jetzt bei den Staatlichen Umweltämtern angesiedelten wasserbehördlichen Aufgaben war eine Forderung der Kreise seit der Entstehung dieser Institutionen.

In den Regelungen zum Küstenschutz § 62 ff LWG fehlt jedoch das Bekenntnis zur Sicherung der Wattgebiete, die für Nordfriesland von überragender Bedeutung sind. Neben den Inseln und Halligen muss auch die Sicherung der Wattflächen und Wattrinnen im Sinne eines flächenhaften Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe festgeschrieben werden. Hierunter ist die Verhinderung des Abtragens der Wattflächen sowie der Vertiefung der Wattrinnen und -ströme zu verstehen. Dies bitte ich gemäß dem Vorschlag der Insel- und Halligkonferenz im Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Eine abschließende Beratung in den zuständigen Kreisgremien war aufgrund der kurzen Frist nicht möglich. Diese Stellungnahme ergeht daher unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kreisgremien.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Harrsen  
Landrat

.....  
Hausanschrift  
Marktstraße 6  
25813 Husum

Öffnungszeiten  
Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Nachmittags nach  
Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen  
Telefon (0 48 41) 67-0  
Telefax (0 48 41) 67-457  
E-Mail: info@nordfriesland.de  
Internet: www.nordfriesland.de

Bankverbindungen .....

Nord-Ostsee-Sparkasse	Postbank Hamburg
Konto 31 86	Konto 16497-204
BLZ 217 500 00	BLZ 200 100 20